

# RS Vwgh 1995/6/23 93/17/0461

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1995

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §21 Abs1;  
LAO Wr 1962 §19 Abs1;  
VergnügungssteuerG Wr 1987 §13 Abs1 idF 1988/040;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Auslegung von Abgabentatbeständen ist zunächst zu ermitteln, in welcher Weise der Gesetzgeber den Tatbestand formuliert hat. Diese Auslegung führt im Hinblick auf § 13 Abs 1 Wr VergnügungssteuerG 1987 idF 1988/040 zur Erkenntnis, daß der Gesetzgeber in formaler Weise an den Eigentumsbegriff des Zivilrechts anknüpfen wollte (Hinweis auf die Gesetzesmaterialien - siehe S 16 des wörtlichen Protokolls über die achte Sitzung des Wiener Landtages am 26.9.1988 - und das darin angesprochene Beispiel des Leasinggebers). Für eine "wirtschaftliche Betrachtungsweise" ist im vorliegenden Zusammenhang kein Raum.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170461.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>